



Vertretungsbüro  
der Bundesrepublik Deutschland  
Ramallah

HAUSANSCHRIFT  
13 Berlin Street  
Ramallah

POSTANSCHRIFT  
POB 25166, Jerusalem

INTERNET: [www.ramallah.diplo.de](http://www.ramallah.diplo.de)

E-MAIL: [visa@rama.diplo.de](mailto:visa@rama.diplo.de)

TEL + 972 (0)2 - 297 76 30

FAX +972 (0)2 - 298 47 86

## VISUM FÜR PRAKTIKUM

Vorsprache nur nach Terminbuchung unter [www.ramallah.diplo.de/termine](http://www.ramallah.diplo.de/termine)

### **Allgemeine Informationen:**

Ein **studienfachbezogenes Praktikum** kann nur absolviert werden, wenn Sie an einer Universität eingeschrieben sind. Als Nachweis benötigen Sie eine Original-Immatrikulationsbescheinigung der Universität. Wenn Sie nicht an einer Universität in den palästinensischen Gebieten studieren, ist das Vertretungsbüro Ramallah nicht für Ihren Antrag zuständig. Bitte wenden Sie sich an die Deutsche Botschaft in dem Land, in dem Sie studieren.

Ein studienfachbezogenes Praktikum ist nur möglich, wenn Sie bereits mindestens 4 Fachsemester absolviert haben. Das beabsichtigte Praktikum muss in einem unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit Ihrem Studium stehen. Es ist auf eine Dauer von max. 12 Monaten begrenzt.

Das Praktikantenentgelt muss den gesetzlichen Mindestlohn bzw. den tariflich festgelegten Mindestlohn betragen. Sollte kein Entgelt oder ein geringeres Entgelt gezahlt werden (nur möglich bei Praktika unter drei Monaten Dauer), benötigen Sie eine Verpflichtungserklärung oder einen Nachweis über ausreichendes Eigenkapital zum Lebensunterhalt.

Da es sich bei einem Praktikum um eine Arbeitsaufnahme handelt, ist – auch bei einem unentgeltlichen Praktikum – das vorherige Einvernehmen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) erforderlich.

Den Antrag auf Erteilung des BA-Einvernehmens muss Ihr Praktikumsgeber in Deutschland bei der Agentur für Arbeit in Köln stellen. Das Antragsformular, Informationen zum Verfahren und den notwendigen Unterlagen sowie die Kontaktadresse der Agentur für Arbeit findet Ihr Arbeitgeber auf der Webseite der BA unter [www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/praktika-auslaendische-studierende](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/fachkraefte-ausland/praktika-auslaendische-studierende) .

Ausnahme: Von Deutschland oder der EU geförderte Praktika und Praktika im Rahmen offizieller Austauschprogramme, Praktika von Fach- und Führungskräften, die ein Stipendium aus

öffentlichen deutschen Mitteln erhalten oder welche im Rahmen von offiziellen EU-Programmen wie z.B., ERASMUS, DAAD, DJINDJIC, DFG etc. gefördert werden, sowie Praktika im Rahmen des internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen bedürfen nicht des Einverständnisses durch die BA.

Eine **Hospitation** ist gekennzeichnet durch das Sammeln von Kenntnissen und Erfahrungen in einem Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche und tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Sie ist daher kein Praktikum und bedarf nicht des Einverständnisses der BA; sie ist aber plausiblerweise nur für einen kurzen Zeitraum vorgesehen.

Die **Famulatur** ist eine durch die Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene mehr-monatige praktische Tätigkeit an Krankenhäusern oder in Arztpraxen, die Medizinstudierende während ihres Studiums absolvieren müssen. Die Famulatur von Medizinstudierenden ausländischer Universitäten ist daher wie ein Praktikum zu betrachten und muss die gleichen Voraussetzungen, insbesondere das Einverständnis der BA, erfüllen.

### **Antragsunterlagen**

Bitte bringen Sie dieses Merkblatt ausgedruckt zur Beantragung Ihres Visums mit. Bitte sortieren Sie die Anlagen in der vorgegebenen Reihenfolge und bestätigen Sie in dem dafür vorgesehenen Kästchen mit einem Haken, dass Sie die dort genannten Dokumente vorlegen können. Alle Unterlagen sind im Original mit zwei lesbaren Kopien vorzulegen, arabische Dokumente sind zusätzlich mit einer englischen/deutschen Übersetzung vorzulegen.

<b>Sie benötigen bei Antragsstellung</b>		<b>vorhanden</b>
1	<b>2 <u><a href="#">Antragsformulare für ein Nationales Visum</a></u></b> (bei Aufenthalt über 90 Tagen) <b>ODER</b> <b>1 <u><a href="#">Antragsformular für ein Schengenvisum</a></u></b> (bei Aufenthalt unter 90 Tagen) ausgefüllt und unterschrieben	
2	<b>Reisepass</b> nicht älter als 10 Jahre und mindestens 2 leere Seiten  <b>ID-Karte</b>	
3	<b>2 Passfotos</b> biometriefähig und identisch, nicht älter als 3 Monate, mit hellem Hintergrund (vgl. <a href="#">hier</a> )	
4	<b>Nachweise zum Reisezweck</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikumsvertrag</li> <li>• Ggf. Einverständnis der Bundesagentur für Arbeit zu dem Praktikum</li> </ul>	
5	<b>Qualifikationsnachweise</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aktuelle Universitätsbescheinigung</li> </ul> <b>UND/ODER</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggf. Nachweise über bisherige berufliche Tätigkeit, Berufsabschluss o.ä.</li> </ul>	

6	<p><b>Finanzierungsnachweis</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis über genügend finanzielle Eigenmittel (Kontoauszüge, monatlicher Mindestbetrag von 934 Euro)</li> </ul> <p><u>ODER</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kostenübernahmeerklärung eines Einladers in Deutschland: Verpflichtungserklärung (nicht älter als 6 Monate) gegenüber der Ausländerbehörde, wonach der Unterzeichner für sämtliche Kosten nach §§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz aufkommt</li> </ul> <p><u>ODER</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sperrkontonachweis (monatlicher Mindestbetrag von 934 Euro) (siehe <a href="#">Hinweis</a> auf unserer Webseite)</li> </ul> <p><u>ODER</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsvertrag mit Gehaltsangabe</li> </ul>	
7	<b>Unterkunftsnachweis</b> (Mietvertrag) in Deutschland	

<b>Bei Abholung des Visums vorzulegende Unterlagen</b>		
8	<b>(Reise)krankenversicherungsnachweis</b>	

**Bitte beachten Sie:**

Die Gebühr beträgt in der Regel 75 Euro und ist in NIS zu entrichten

Die deutsche Auslandsvertretung kann das Visum zur Einreise nur ausstellen, wenn das Einverständnis der Bundesagentur für Arbeit vorliegt. Sollten Sie dies nicht bei Antragstellung vorlegen, verlängert dies die Bearbeitungszeit.

Das Vertretungsbüro behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern

Alle Unterlagen müssen bei Antragstellung vorliegen. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Unvollständig ausgefüllte Antragsformulare sowie unvollständige Anträge werden nach Aktenlage entschieden.

Bitte sehen Sie von Anfragen zum Stand des Visumverfahrens ab, Sie werden telefonisch informiert, sobald das Visum fertig ist

Bitte bringen Sie bei Abholung des Visums Ihre Gebührenquittung mit